Gyeo-Cheol Lim (Autor)

Informationelle Selbstbestimmung in Deutschland und Korea

-Orientierung am multinationalen Datenverkehr-

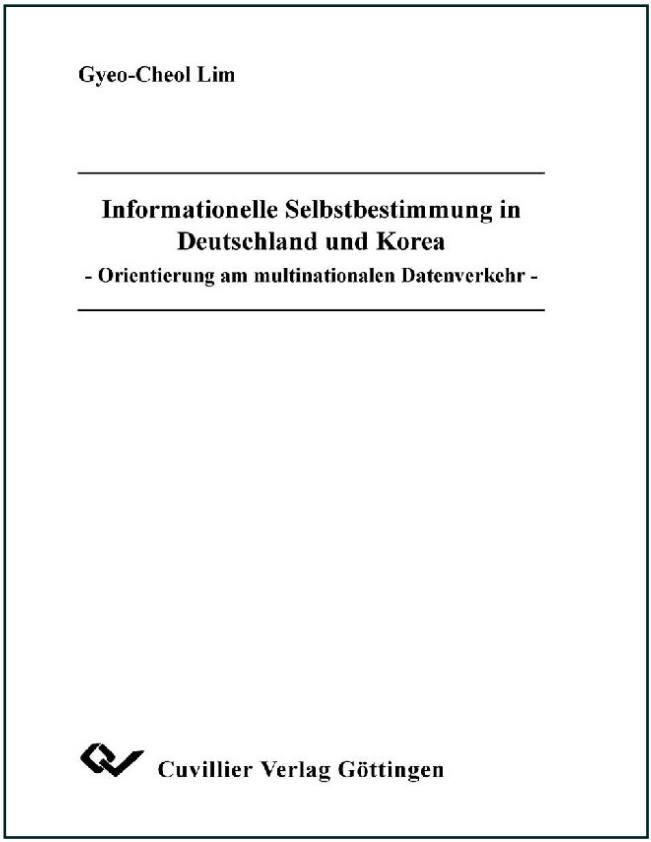

https://cuvillier.de/de/shop/publications/3574

Copyright:
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: https://cuvillier.de

Einleitung

A. Ausgangslage

Bei Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung ist zu beobachten, daß die Globalisierung der Märkte die gesellschaftlichen Strukturen nachhaltig beeinflußt.[1] Insbesondere durch die erhebliche Aktivität multinationaler Unternehmen werden grenzüberschreitende Datenkommunikationssysteme aufgebaut und genutzt. Das unbedingte Streben nach Wettbewerbsfähigkeit zwingt die Unternehmen, global zu denken, lokal zu handeln und entsprechend zu agieren.[2] Im Zuge der nicht mehr aufzuhaltenden Globalisierung der Märkte und der damit verbundenen Verstärkung des Wettbewerbs wird befürchtet, daß sich die Gefahren der einseitigen Kommerzialisierung personenbezogener Daten als Ware auf die Entstehung eines „gläsernen Menschen" erstrecken können. Diese Entwicklung betrifft neben den USA vor allem Westeuropa, weniger hingegen die Länder Asiens.

Die Wirtschaft ist mit ihrer Ausrichtung auf den Wettbewerb selbst nicht in der Lage, das sich daraus ergebende soziales Problem z.B. das wachsende Gefärdungspotential zum Mißbrauch personenbezogener Daten zu lösen. Innerhalb der EU sind diese Gefahren in der wissenschaftlichen Literatur schon erkannt worden. Deswegen wurde mit dem Erlaß der EG-Datenschutzrichtlinie und sogenannten Datenschutzgesetzen der Versuch unternommen, ein ausgewogenes rechtliches und wirtschaftliches Gefüge zur Gewährleistung des Wettbewerbs innerhalb und außerhalb der EU zu schaffen. Aber in der EU ist noch keine Richtlinie und in Deutschland noch kein Gesetz für den Arbeitnehmerdatenschutz erlassen worden.

---

[1] Colon, in: Grenzen des Wettbewerbs - Die Globalisierung der Wirtschaft und die Zukunft der Menschheit, 16.
[2] Zur Abdeckung und Minimierung der Fixkosten bleibt multinationalen Unternehmen nur die Möglichkeit, Umstrukturierungen in den eigenen Reihen vorzunehmen. Derartige Umstrukturierungen von Unternehmen haben zahlreiche unmittelbar oder mittelbar wirkende Folgen für die Belegschaft, vor allem für den Arbeitnehmerdatenschutz.

Der wirksame Datenschutz gegen den Mißbrauch personenbezogener Daten ist die zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Informationsgesellschaft. In der Praxis gibt es grundsätzlich keine Informationstechnologien, die sozial neutral sind. Diese Bewertung hängt hier fast immer vom Betrachter ab.[3] Daher wird der Schutz personenbezogener Daten als Grundrechtsproblem aufgefaßt.[4] Aus Sicht des Unternehmens muß der Datenschutz als ein marktwirtschaftliches Segment durch hohe Datenkenntnis über personenbezogene Daten und die Anerkennung des Vertrauensfaktors bei Marketing in einem Unternehmen vom Image des „Bremsers" und „Verhinderers", des Ineffizienten und Unökonomischen in der Wirtschaft befreit werden.[5]

Während Deutschland den Schutz der personenbezogenen Daten durch die Anerkennung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz[6] und durch den Erlaß der entsprechenden Gesetze gewährleistet, wollte Korea dagegen durch die Erweiterung des Schutzbereichs des Privatlebensschutzes in der koreanischen Verfassung (nachfolgend: KG) und einfache Gesetze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen.

Korea, das von der Globalisierungsdiskussion erst mit Verspätung erfaßt wurde, versucht ebenso, seine Rechtsvorschriften der in der EU herrschenden Gesetzgebung sowie der OECD-Guideline zum grenzüberschreitenden Datenschutz anzugleichen.

---

[3] Steinmüller, Die zweite industrielle Revolution, DVR 1981, 55.
[4] Schmidt, Die bedrohte Entscheidungsfreiheit, JZ 1974, 241.
[5] Jacob, 25 Jahre Datenschutz in der Wirtschaft - eine Standortbestimmung, RDV 2001, 1.
[6] BVerfGE 65, 1.

B. Zielsetzung und Ausbau

Diese Arbeit versucht eine Antwort auf die Frage zu geben, auf welche Weise bei der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten ohne angemessenes Datenschutzniveau der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen in multinationalen Unternehmen gewährleistet werden kann und soll.

Diese Arbeit geht zunächst davon aus, daß die Datenübermittlung in den umfassenden Kontext der Datenerhebung und Datenverarbeitung einzuordnen ist,[7] da die Datenübermittlung in einem Unternehmen üblicherweise mit Datenerhebung und Datenverarbeitung gleichgestellt wird. Dieser Gedanke entspricht der EG-Datenschutzrichtlinie und der Praxis der Datenübermittlung in multinationalen Unternehmen.

Da sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Deutschland aus der Rechtsprechung entwickelt hat, werden im ersten Teil das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, die verfassungsrechtliche Grundlage und der Schutzbereich dieses Rechts erläutert.

Der Schutz der personenbezogenen Daten, die den Kernbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bilden, wird einerseits durch Gesetz, andererseits durch Verhaltensregeln der verantwortlichen Stellen gewährleistet. Dementsprechend werden im zweiten Teil der Arbeit die Maßnahmen der Selbstregulierung und der regulierten Selbstregulierung der verantwortlichen Stellen erläutert. Außerdem zeigt diese Arbeit, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht allein durch einige wenige Länder sichergestellt werden kann.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit der EG-Datenschutzrichtlinie, die das einzige multilateral rechtlich verbindliche Übereinkommen zum Datenschutz darstellt. Anschließend wird bezüglich des grenzüberschreitenden Datenverkehrs die Art der

---

[7] Simitis, Der Datentransfer in Drittländer - ein Streit ohne Ende -, CR 2000, 472(475).

Gewährleistung der Betroffenenrechte im BDSG 2001 durch die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung in multinationalen Unternehmen erläutert.

Anhand der Erörterung der in Deutschland herrschenden Rechtslage, wobei insbesondere der Einfluß der EG-Datenschutzrichtlinie berücksichtigt wird, werden die Unterschiede zu den in Korea geltenden Regelungen herausgestellt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse des Rechtsvergleichs zeigen die unterschiedlichen Gewährleistungsweisen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei der Datenübermittlung in Drittstaaten ohne angemessenes Schutzniveau auf.